

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.6
	SATZUNG über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Östringen	Seite 1

Satzung
über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Östringen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976 S.1) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.02.1976 (Ges.Bl.S. 177) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 16. März 1981 folgende Satzung über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Östringen, geändert durch Satzung vom 7.6.2016, beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Östringen ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Amtsblatt der Stadt“. Das Amtsblatt der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadtnachrichten Östringen“ herausgegeben.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Ist das Erscheinen des „Amtsblattes der Stadt“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Stadt Östringen verbreiteten Tageszeitung (Bruchsaler Rundschau) zulässig.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.6
	SATZUNG über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Östringen	Seite 2

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 1981 in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Februar 1978 außer Kraft.

Östringen, den 16. März 1981 *

Bamberger, Bürgermeister

*Datum des ursprünglichen Inkrafttretens bzw. der ursprünglichen Bekanntmachung.